

nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 in entsprechende Teilmodulprüfungen aufgegliedert werden, wobei zum Bestehen der Modulprüfung jedes Teilmodul mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein muss. Die Modulnote ergibt sich aus dem nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilmodulnoten.

(3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind. Die Note eines Moduls ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller zugehörigen Prüfungen.

(4) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, bewerten sie die Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Bei der Bildung von Noten ergibt ein rechnerischer Wert

- bis einschließlich 1,5 die Note „sehr gut“,
- über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note „gut“,
- über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note „befriedigend“,
- über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note „ausreichend“,
- über 4,0 die Note „nicht bestanden“.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Beurteilung von Prüfungsleistungen ist den Prüflingen grundsätzlich spätestens bis sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen, abgesehen von der Masterarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. § 16 Abs. 6 bleibt davon unberührt.

(2) Die Masterarbeit kann bei „nicht bestandener“ Leistung einmal wiederholt werden.

(3) Die wiederholte Masterarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG werden in diese Frist nicht eingerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruches hat grundsätzlich die Exmatrikulation zur Folge.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung der Prüfungsform Klausurarbeit kann im Regelfall nicht wiederholt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Studierenden zweimal einen Versuch zur Notenverbesserung einer Prüfung gewähren. Eine genehmigte Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die bessere Note gilt.

§ 11

Wahl der Studienrichtung

Mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Modulprüfung, die ausschließlich einer Studienrichtung zugeordnet ist, ist die Studienrichtung verbindlich festgelegt. Vom Antrag kann gemäß § 14 Abs. 3 fristgerecht zurückgetreten werden. Ansonsten kann die Studienrichtung nur einmal im Studium ausgetauscht werden (§ 5 Abs. 6).

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt er ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt er bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ (n.b.) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Falle des Rücktritts hat der Prüfling ferner noch während der Prüfung eine entsprechende mündliche Anzeige gegenüber der bzw. dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden vorzunehmen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit eines Prüflings ist von diesem ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe als triftig an, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Hat der Prüfling die Prüfung beendet und die geforderte Ausarbeitung abgegeben, so ist die Prüfung nach dem erzielten Ergebnis zu bewerten; ein Rücktritt von einer abgelegten Prüfung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zur Auswahl benannt wurde, verlangen. Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attestes trägt die Hochschule.

(4) Unternimmt es ein Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, ist der Sachverhalt durch den bzw. die Prüfende(n) oder Aufsichtsführenden festzustellen und aktenkundig zu machen. Der oder die Prüfer entscheiden je nach der Schwere der Täuschung bzw. des Täuschungsversuchs, ob eine Sanktion unterbleibt oder die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (n.b.) bewertet wird und die Täuschung bzw. der Täuschungsversuch im Prüfungsamt aktenkundig gemacht wird.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (n.b.) zu bewerten ist und ob die Störung im Prüfungsamt aktenkundig gemacht wird.

(6) In schwerwiegenden Fällen der Täuschung und des Ordnungsverstoßes kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(7) Wer vorsätzlich gegen eine der Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 6 sind dem Prüfling durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen; Zusatzmodule

(1) Für die Module sind grundsätzlich Modulprüfungen vorgesehen. Abweichungen von der Regel, dass Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, sind ausnahmsweise möglich, insbesondere, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können. Die Lernergebnisse der Studierenden werden anhand der in den Modulbeschreibungen beschriebenen Lernziele des Moduls bewertet.

(3) Die Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Soll die Prüfung in englischer Sprache erfolgen, so legt der Prüfungsausschuss dieses gleichzeitig mit Bekanntgabe der Prüfungsdauer und der Prüfungsform gemäß der Frist in Absatz 3 fest.

(4) Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit gemäß § 16 mit einer Bearbeitungszeit von ein bis drei Zeitstunden, einer Schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 16 oder aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 17 von 20 bis 40 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und Prüfungsdauer im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung verbindlich fest. Im Benehmen mit der oder dem Prüfenden wird dabei darauf geachtet, dass über den gesamten Studiengang gesehen alle durch die Hochschulprüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsformen Anwendung finden.

(5) In Modulprüfungen, die sich auf seminaristische Veranstaltungen, Projekte oder Praktika beziehen, kann die Prüfung ganz oder teilweise im Wege fortlaufender Bewertungen während des Semesters in der Prüfungsform „Schriftliche Ausarbeitung“ erfolgen. Ansonsten gelten die Regelungen wie für schriftliche Ausarbeitungen nach § 16 Abs.5.

(6) Für die in § 13 Abs. 5 genannten Veranstaltungen gelten nicht die Fristen gemäß § 13 Abs. 4.

(7) Für Teilmodulprüfungen gelten vorstehende Regelungen analog. Je nach Inhalt eines Teilmoduls kann zur Bewertung auch eine schriftliche Ausarbeitung herangezogen werden. Insgesamt dürfen die für die Modulprüfung in Abs. 4 genannten zeitlichen Obergrenzen nicht überschritten werden.

(8) Studierende können sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung aus dem Lehrangebot der THGA unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf schriftlichen Antrag des Prüflings nicht in das Masterzeugnis aufgenommen. Die Ergebnisse gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. § 10 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu Prüfungen ist von Studierenden innerhalb der Anmeldefrist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Anmeldefrist wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Der Antrag wird in der Regel über das elektronische Anmeldeverfahren gestellt.

(2) Im Anmeldezeitraum und bis zum Ablauf der Abmeldefrist kann der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Abmeldung von der Prüfung nicht möglich. § 12 bleibt unberührt.

(3) Beantragt ein Prüfling erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einer Studienrichtung und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist die Festlegung auf diese Studienrichtung verbindlich. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. § 11 bleibt unberührt.

(4) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der THGA eingeschrieben oder als Zweithörer/in oder Zweithörer zugelassen ist.

(5) Für die Zulassung zu den Prüfungen sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Teilnahmenachweise als Prüfungsvorleistungen gemäß dem Studienplan (siehe Anlage 1) zu erbringen. Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Anwesenheitserfordernis zur Erreichung des konkreten Lernzieles offensichtlich unabdingbar ist.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 1, 4 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling nicht dem Prüfungsamt unverzüglich anzeigt, dass seine Prüfungsanmeldung nicht bestätigt wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung versagt werden, wenn ein Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Durchführung von Prüfungen

(1) Die Prüfungstermine sind so anzusetzen, dass hierdurch in der Regel keine Lehrveranstaltungen entfallen.

(2) Für jede Prüfung der Prüfungsform Klausurarbeit oder Mündliche Prüfung werden maximal zwei Prüfungstermine in jedem Semester angesetzt. Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und mindestens zwei Monate vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

(3) Ein Prüfling muss sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der oder des Aufsichtführenden durch einen für eine Identitätsfeststellung geeigneten amtlichen Ausweis in lateinischen Schriftzeichen mit Lichtbild ausweisen, andernfalls ist sie oder er von der Prüfung auszuschließen.

(4) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzuleisten, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen. Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise vom Prüfling fordern. Der vom Prüfungsausschuss genehmigte Benachteiligungsausgleich ist umgehend nach der Anmeldung zur Prüfung den Prüfern anzuzeigen.

(5) Unter Zugrundelegung der Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) prüft und legt der Prüfungsausschuss nach Anzeige der Schwangerschaft und auf Antrag der Studierenden fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, von denen sie ausgeschlossen sind oder an denen sie infolge der Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist nicht teilnehmen können, auf anderem Weg erwerben können (sog. Äquivalenzleistung). Gleiches gilt für die aufgrund solcher Umstände nicht mögliche Teilnahme an einer Prüfung. Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots oder einer bestimmten Prüfungsform besteht hingegen nicht. Es können grundsätzlich nicht mehr als 50% der Veranstaltungen einer bestimmten Veranstaltungsform durch Äquivalenzleistungen ersetzt werden.

§ 16

Klausurarbeiten und Schriftliche Ausarbeitungen

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche oder softwaregestützte Prüfungsleistungen, die unter Aufsicht stattfinden.

(2) In den Klausurarbeiten und Schriftlichen Ausarbeitungen sollen Studierende in vorgegebener Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können.

(3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit und in einer ggf. anberaumten zugehörigen mündlichen Ergänzungsprüfung verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist durch die Prüfenden bis zum Ende des Prüfungsanmeldezeitraumes gemäß § 14 Abs. 1 auf einer hochschulöffentlichen Plattform bekannt zu geben.

(4) Eine schriftliche Ausarbeitung ist die Lösung einer Aufgabe, die der Prüfende der oder dem Studierenden im Verlauf des Semesters stellt. Er erarbeitet in vorgegebener Zeit eine schriftliche Lösung und legt diese vor, gegebenenfalls ergänzt um praktische Tätigkeiten (z.B. Labor, Werkstatt oder Gelände) und/oder eine Kurzpräsentation mit Diskussion von insgesamt ca. 15 Minuten Dauer.

(5) Legt der Prüfungsausschuss als Prüfungsleistung eine Klausurarbeit oder eine Schriftliche Ausarbeitung fest, ist die Bewertung in der Regel bis sechs Wochen nach dem Prüfungstermin durch das Prüfungsamt zu veröffentlichen.

(6) Vor einer Festsetzung der Note „nicht bestanden“ (n.b.) nach der letzten Wiederholung einer Prüfung in Form einer Klausurarbeit oder Schriftlichen Ausarbeitung kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Diese Regelung kann für nur zwei Prüfungen in Anspruch genommen werden. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf einen unverzüglich eingereichten schriftlichen Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Prüfung gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (n.b.) als Ergebnis einer Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 oder 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 (Versäumnis, Rücktritt und Täuschung) keine Anwendung.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Für mündliche Prüfungen gelten die Regelungen für Klausurarbeiten (§ 16) entsprechend, ausgenommen § 16 Abs. 6.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer oder eines Beisitzenden abgelegt. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.

§ 18 Teilnahmenachweise

(1) Lehrveranstaltungen wie Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, Seminare oder vergleichbare Lehrveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit offensichtlich unabdingbar ist, werden mit einem Teilnahmenachweis (TN) abgeschlossen. Bei erfolgreicher Teilnahme wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die keine Bewertung enthält. Diese Teilnahmenachweise sind in der Regel Prüfungsvorleistungen (PVL).

(2) Teilnahmenachweise werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme nach Durchführung und Dokumentation der Aufgaben ausgestellt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen ist die zulässige Fehlzeit am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit bis zu 30% der angesetzten Kontaktzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt diese bekannt.

(3) Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung als solche auszuweisen.

(4) Für die Erbringung von Teilnahmenachweisen findet bei einer ständigen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 19 Entfällt

§ 20 Entfällt

§ 21 Inhalt der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass ein Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig mit den in der Anwendung erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten und in einen fachübergreifenden Zusammenhang zu stellen. Die Masterarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten.

(2) Die Masterarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der THGA bearbeitet werden. Der Prüfling hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling unverzüglich ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und jeder Prüfling mit seinem Anteil die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu beantragen. In dem Antrag sollen zwei Prüfende für die Masterarbeit (§ 23 Abs. 7) sowie zum Kolloquium (§ 24 Abs. 3) vorgeschlagen werden. Die Vorschläge bedürfen der schriftlichen Zustimmung der

Prüfenden auf dem Antragsformular. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit beizufügen.

(2) (2) Das Modul Masterarbeit und Kolloquium ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 9 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 LP erreicht sind und die berufspraktische Tätigkeit absolviert wurde. Aus Gründen der Studierbarkeit wird dringend empfohlen, das Modul Masterarbeit und Kolloquium als letzte Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 23

Durchführung und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dieser dem Prüfling das gestellte Thema und die Betreuenden nach Abs. 7 bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit ist in 6 Monaten im Vollzeitstudium beziehungsweise in 9 Monaten im Teilzeitstudium entsprechend einem Arbeitsumfang von 27 LP abzuschließen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Fristen abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen im Vollzeitstudium und sechs Wochen im Teilzeitstudium verlängern. Eine Prüferin oder ein Prüfer der Arbeit muss zu dem Antrag gehört werden. Die Möglichkeit der Beantragung der Aussetzung des Verfahrens aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen im Vollzeitstudium und sechs Wochen im Teilzeitstudium des Bearbeitungszeitraumes ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer „nicht bestanden“ bewerteten Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen Behinderung eines Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Sie ist fristgemäß in dreifacher schriftlicher und einfacher digitaler Ausfertigung über das Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Masterarbeit (Abstract) in deutscher und englischer Sprache anzufertigen, die sowohl in den Anhang der Masterarbeit integriert werden muss als auch in Datei- und gesonderter Papierform bei der Prüferin oder dem Prüfer der Masterarbeit abzugeben ist. Näheres können die „Hinweise zur Anfertigung von Abschlussarbeiten“ regeln.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Prüflinge schriftlich per eidesstattlicher Versicherung zu erklären, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (n.b.) bewertet.

(7) Für die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit werden vom Prüfungsausschuss zwei Prüfende bestellt. Mindestens einer der Prüfenden soll eine Professorin oder ein Professor der THGA sein; hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, sofern einer der prüfenden Personen nach § 65 HG NRW prüfungsberechtigt und darüber hinaus promoviert und hauptamtlich an der THGA tätig ist sowie über einen Fachbezug zu der zu bewertenden Abschlussarbeit verfügt.

(8) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der

beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit ist den Prüflingen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 24 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, es ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachgebietsübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wessen Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 17 Abs. 5 widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen bzw. Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 8 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für das Kolloquium finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 17).

(4) Im Fall einer ständigen Behinderung eines Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach der Hochschulprüfungsordnung vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen sind. Insgesamt werden mit dem Bestehen der Masterprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ (n.b.) bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Studierende, die die THGA ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Übersicht über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 26

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen mit der Masterarbeit gemäß § 9 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Noten von Zusatzmodulen bleiben dabei unberücksichtigt.

(2) Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS grading table) nach den Vorgaben des ECTS Users' Guide in der jeweils gültigen Fassung beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Prozent in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Einstufungstabelle werden alle Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs herangezogen, die innerhalb von 36 Monaten vor dem jeweiligen Stichtag vergeben wurden. Wird die Mindestgruppengröße von 25 Absolventinnen bzw. Absolventen innerhalb von 36 Monaten nicht erreicht, wird die ECTS-Einstufungstabelle nicht erstellt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann für einzelne Module die ECTS-Note auf schriftlichen Antrag ausgewiesen werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die ECTS-Note wird erstmalig ausgewiesen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

(5) Ist die Masterprüfung gemäß § 25 Abs. 1 bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Ferner ist neben dem Studiengang die gewählte Studienrichtung anzugeben. Es werden auch die Zusatzmodule gemäß § 13 Abs. 8 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Diese Noten gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(6) Das Masterzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird mit dem Dienstsiegel der THGA versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird der akademische Grad „Master of Science“ mit Angabe des Studienganges und der Studienrichtung beurkundet. Die Masterurkunde wird von der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der THGA versehen. Auf schriftlichen Antrag erfolgt die Ausstellung einer Urkunde in englischer Sprache.

(8) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache vom Prüfungsausschuss ausgestellt. Das Diploma Supplement informiert über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Von Studierenden ist dem Prüfungsamt rechtzeitig bekannt zu geben, inwieweit im Studium besondere Leistungen bzw. Tätigkeiten erbracht wurden, z.B. Mitwirkung in akademischen Gremien und Gremien der studentischen Selbstverwaltung, Praktika im Ausland, Auslandssemester.

§ 27

Entfällt

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfer zu stellen. Die Einsichtnahme findet in den Räumlichkeiten der THGA statt; die Prüfenden bestimmen den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Der Prüfling hat keinen Anspruch auf die Anfertigung von Kopien, Abschriften oder Fotos der Prüfungsakten im Rahmen der Einsichtnahme. Das Recht zur Anfertigung von Notizen bleibt hiervon unberührt.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung hierüber vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.

(5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 ausgeschlossen.

(6) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 30 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Prüfungsamt einzulegen. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein schriftlicher Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 04.12.2017 in der Fassung vom 14.06.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Hochschule Georg Agricola vom 27.06.2017, 28.11.2017, 27.11.2018, 18.12.2018, 23.04.2019 und 13.08.2019.

Bochum, 15.08.2019

Prof. Dr. Kretschmann
Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Studien- und Prüfungsplan Studiengang Mineral Resource and Process Engineering Studienrichtung Mineral Resource Engineering

	Prüfungsform*	Leistungspunkte LP		
		SoSe	flexibel	WiSe
A Pflichtbereich Mineral Resource and Process Engineering				
Forschungsorientierte Bausteine				
Planungsseminar Mineral Resource Engineering oder Process Engineering	A	10		
Verfassen und Publizieren von Fachartikeln und Konferenzbeiträgen, Planspiel	A			10
Betriebs-, Forschungspraxis/Projektarbeit	A		10	
Masterarbeit und Kolloquium	A 27, M 3		30	
Management Skills				
Sustainable Management and Communication	K/M			5
Health and Safety, Environmental Aspects 2	K/M			5
Controlling, Leadership and Corporate Governance	K/M			5
Sustainable Energy and Raw Materials Supply	K/M			5
B Wahlpflicht Studienrichtung Mineral Resource Engineering				
Surface and Underground Mining Equipment				
Surface and Underground Mining Equipment	K/M	5		
Surface Mine Design				
Surface Mine Design	K/M			5
Underground Mine Design				
Underground Mine Design	K/M			5
Mining-Induced Ground Movements and their Consequences				
Mining-Induced Ground Movements and their Consequences	K/M			5
Mine Planning and Feasibility Studies				
Mine Planning and Feasibility Studies	K/M 4 + A 1	5		
Mine Ventilation 2				
Mine Ventilation 2	K/M 4 + A 1			5
Software-Based Mineral Deposit and Mine Modelling				
Software-Based Mineral Deposit and Mine Modelling	K/M 4 + A 1	5		
Wahlpflichtfach aus Studienrichtung Process Engineering				
Wahlpflichtfach aus Studienrichtung Process Engineering	siehe Modulbeschreibung		5	
Gesamtergebnis		25	45	50

Studienverlaufsplan Berufbegleitendes Studium

Sem. 1			20
Sem. 2	20		
Sem. 3			20
Sem. 4	20		
Sem. 5, Masterarbeit anteilig			20
Sem. 6, Masterarbeit	20		
Gesamtergebnis	60		60

Studienverlaufsplan Studium in Vollzeit

Sem. 1			30
Sem. 2	30		
Sem. 3			30
Sem. 4, Masterarbeit	30		
Gesamtergebnis	60		60

* K/M/A = Klausur oder Mündliche Prüfung oder Schriftliche Ausarbeitung,
K/M = Klausur oder Mündliche Prüfung
A = Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation,
TN = Teilnahmenachweis Prüfungsvorleistung
Zahlen kennzeichnen Teilmodulprüfungen zugeordnete Leistungspunkte

Studienrichtung Process Engineering

	Prüfungsform*	Leistungspunkte LP			
		SoSe	flexibel	WiSe	
A Pflichtbereich Mineral Resource and Process Engineering					
Forschungsorientierte Bausteine					
Planungsseminar Mineral Resource Engineering oder Process Engineering	A	10			
Verfassen und Publizieren von Fachartikeln und Konferenzbeiträgen, Planspiel	A			10	
Betriebs-, Forschungspraxis/Projektarbeit	A		10		
Masterarbeit und Kolloquium	A 27, M 3		30		
Management Skills					
Sustainable Management and Communication	K			5	
Health and Safety, Environmental Aspects 2	K			5	
Controlling, Leadership and Corporate Governance	K			5	
Sustainable Energy and Raw Materials Supply	K/M			5	
C Wahlpflicht Studienrichtung Process Engineering					
Mechanische Verfahrenstechnik 3.1					
Aufbereitung mineralischer und sekundärer Rohstoffe	TN, K/M oder A	5			
Mechanische Verfahrenstechnik 3.2					
Handhabung disperser Systeme - Schüttguttechnologie; Fördern, Lagern, Bunkern	TN, K/M oder A			5	
Thermische Verfahrenstechnik 3.1					
Energieeffizienz von Anlagen und Verfahren	TN, K/M			5	
Thermische Verfahrenstechnik 3.2					
Thermische Trennverfahren III	TN, K/M	5			
Chemische Verfahrenstechnik 3					
Anlagensicherheit und Scale Up, Industrielle Chemie	TN, K/M			5	
Simulation 3					
Simulation 3	TN, K/M oder A	5			
Analytik und Umweltanalytik					
Analytik und Umweltanalytik	TN, K/M oder A			5	
Wahlpflichtfach aus Studienrichtung Mineral Resource Engineering					
Wahlpflichtfach aus Studienrichtung Mineral Resource Engineering	siehe Modulbeschreibung		5		
Gesamtergebnis		25	45	50	120

Studienverlaufsplan Berufbegleitendes Studium

Sem. 1			20	
Sem. 2	20			
Sem. 3			20	
Sem. 4	20			
Sem. 5, Masterarbeit anteilig			20	
Sem. 6, Masterarbeit	20			
Gesamtergebnis	60			60

Studienverlaufsplan Studium in Vollzeit

Sem. 1			30	
Sem. 2	30			
Sem. 3			30	
Sem. 4, Masterarbeit	30			
Gesamtergebnis	60			60

* K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, K/M = Klausur oder Mündliche Prüfung, A = Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation, TN = Teilnahmenachweis Prüfungsvorleistung, Zahlen kennzeichnen Teilmodulprüfungen zugeordnete Leistungspunkte

Anlage 2: Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit zur Hochschulprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mineral Resource and Process Engineering

Ziele

Im Master-Studiengang Mineral Resource and Process Engineering ist eine berufspraktische Tätigkeit in einschlägigen Betrieben ein integrierter Bestandteil des Studiums. Diese berufspraktische Tätigkeit soll den Studierenden eine Einsicht in das gewählte Berufsfeld ermöglichen, erste Orientierungshilfen für Ziele späterer Berufstätigkeit bieten, einen Eindruck von den sozialen Verhältnissen in einem Industriebetrieb vermitteln sowie einen Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit geben. Das Kennenlernen von Methoden und Verfahren der Rohstoffindustrie aus eigener Anschauung soll dabei zum besseren Verständnis bzw. zur Vertiefung des im Verlauf des Studiums angebotenen Lehrstoffs dienen. Es wird empfohlen, einen Teil der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland zu absolvieren.

Dauer

Die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht und Betreuung der Technischen Hochschule Georg Agricola im Rahmen des Masterstudiums umfasst 40 Arbeitstage. Diese sind mit CP bewertet und in das Studium integriert.

Anerkennung

Für die Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit im Sinne von § 5 Absatz 3 ist das Praktikantenamt zuständig. Die Aufgaben des Praktikantenamtes werden je Studienrichtung wahrgenommen durch eine Professorin oder einen Professor, die oder der vom Prüfungsausschuss zu benennen ist.

Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch das Praktikantenamt auf Grundlage der vom Betrieb ausgestellten Praktikumsbescheinigung und der schriftlichen Ausarbeitung sowie ggf. entsprechend § 23 Absatz 2 über die vom Erstprüfer beim Prüfungsausschuss vor Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgte Meldung einer entsprechenden praktischen Tätigkeit während der Bearbeitungszeit und der bei der Benotung darüber abgegebenen Bestätigung.

Durchführung

Bei der Vermittlung von Praktikumsstellen sind die jeweiligen Fachverbände behilflich, deren Anschriften in den zuständigen Wissenschaftsbereichen zu erhalten sind. Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss sich selbst direkt bei den Betrieben bewerben. In Zweifelsfällen sollte vom Praktikantenamt eine Bestätigung über die Eignung des ausgewählten Betriebes eingeholt werden, dies gilt besonders bei praktischen Tätigkeiten im Ausland.

Beim Master-Praktikum sollte die praktische Tätigkeit einen Bezug zur gewählten Studienrichtung haben. Zur Ausgestaltung der berufspraktischen Tätigkeit sollen die folgenden Hinweise dienen:

Studienrichtung Mineral Resource Engineering. Es soll ein Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger und planerischer Tätigkeit gewonnen werden. Als Praktikumsstellen in Betracht kommen beispielsweise Betriebe der Steine und Erdenindustrie, der Braunkohlegewinnung, des Erzbergbaus, der Erdöl- und Erdgasproduktion sowie der Stein- und Kalisalzgewinnung. Ebenso geeignet sind einschlägige Zulieferunternehmen, Ingenieurgesellschaften, Beratungsunternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Studienrichtung Process Engineering. Es soll ein Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger und planerischer Tätigkeit gewonnen werden. Als Praktikumsstellen in Betracht kommen beispielsweise Aufbereitungsbetriebe, Recyclingbetriebe, Veredlungsbetriebe oder Betriebe mit thermischer, chemischer oder mechanischer Verfahrenstechnik. Ebenso geeignet sind einschlägige Zulieferunternehmen, Ingenieurgesellschaften, Beratungsunternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Nachweis

Nach Abschluss jeweils eines Tätigkeitszeitraumes muss die oder der Studierende die Tätigkeit durch das Unternehmen bestätigen lassen. Hierbei muss, neben der genauen Bezeichnung des Betriebes und der Abteilung, Auskunft über Zeitpunkt, Dauer und Art der Beschäftigung gegeben werden.

Ausbildung als Beflissener, Studienrichtung Mineral Resource Engineering

Grundlage für diese Ausbildung sind die "Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener/Beflissener des Markscheidefachs", die in der jeweils gültigen Fassung von der Bergbehörde bezogen werden können. Falls eine spätere Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Bergfach/Markscheidefach angestrebt wird (Zweites Staatsexamen, Assessor des Bergfachs/Assessor des Markscheidefachs), ist die Ausbildung als Bergbaubeflissener/Beflissener des Markscheidefachs eine grundsätzliche Voraussetzung.

Die Ausbildung umfasst z. Zt. jeweils insgesamt 120 Arbeitstage (ca. 6 Monate) und gliedert sich auf in Grundausbildung und Weiterbildung. Für die Annahme als Bergbaubeflissener/beflissener des Markscheidefachs muss der Bewerber einen Antrag an die für seinen Wohnsitz zuständige Bergbehörde richten.

Die vollständig abgeleistete Ausbildung als Beflissener unter Aufsicht der Bergbehörde wird als berufspraktische Tätigkeit für die Studienrichtung Mineral Resource Engineering des Master-Studiengangs Mineral Resource and Process Engineering anerkannt.